



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel +41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

25. März 2024

mitgeteilt am: 27. MRZ. 2024

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

(Maira; fischereiliche Massnahmen bei besonderen Ereignissen)

I. Sachverhalt

Am 26. August 2023 haben extreme Murgänge im Bergell stattgefunden. Abklärungen und Kontrollbefischungen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) im Nachgang des Ereignisses haben gezeigt, dass es in der Maira ab Einmündung des Valun dal Largh keine Fische mehr hat. Für den Wiederaufbau bzw. die natürliche Regeneration des Fischbestandes erachtet es das AJF für notwendig, die fischereiliche Nutzung im betroffenen Gewässer auf unbestimmte Zeit auszusetzen.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zur gezielten und befristeten Bestandesregulierung im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt für die betreffenden Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 41 Abs. 2 FBV).
2. Vorliegend wurde ein vollständiger Einbruch des Fischbestandes in der Maira aufgrund der natürlichen Murgänge im Bergell festgestellt. Um den verletzlichen Fischbestand nach dem Fischsterben zu schonen und den Wiederaufbau zu fördern, ist es angezeigt, für das betroffene Gewässer ab dem 1. Mai 2024 bis auf Widerruf eine Sonderbestimmung bzw. ein generelles Verbot für die Ausübung der Fischerei gemäss Art. 41 Abs. 1 FBV zu erlassen.

III. Entscheid

Nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen und gestützt auf Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) sowie auf die obigen Erwägungen

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Für die Maira auf den Fischfangstatistikabschnitten (FSA) 704, 705, und 706 gilt ab dem 1. Mai 2024 bis auf Widerruf ein generelles Verbot für die Ausübung der Fischerei.
2. Diese Sonderregelungen für die Maira sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinde Bregaglia, Via ai Crott 17, 7606 Promontogno
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin